



FC - WEIDEN - OST e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- a) Der Verein führt den Namen „ FC - WEIDEN - OST e. V.“ Er hat seinen Sitz in Weiden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege guter Sitten sowie die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder verwirklicht.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Alle parteipolitischen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
- g) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser entscheidet endgültig.

Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag wird die Vereinsatzung anerkannt.

- b) Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

- c) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- d) Ehrenmitglieder werden nach Vorstandsbeschluss ernannt und sind beitragsfrei.
- e) Bei Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat nur dann Rechtswirksamkeit, wenn das Mitglied seinen Austritt spätestens bis zum 30.09. erklärt hat.
- f) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich vierteljährlicher grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer das Ansehen des Vereins schädigt oder sich durch unehrenhaftes Verhalten der Mitgliedschaft als unwürdig erweist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- g) Alle Mitglieder nehmen am Lastschriftverfahren durch Bankeinzug teil. Andernfalls wird für die Erstellung und für den Versand der Beitragsrechnung eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Pauschale dem Jahresbeitrag aufgeschlagen. Erfolgt eine Rücklastschrift, die nicht durch den FC Weiden Ost e.V. zu vertreten ist, so sind zusätzlich die Rücklastschriftgebühren vom Mitglied zu tragen.

§ 3 Vereinsorgane

- a) Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
- b) Zur organisatorischen Erfüllung der Vereinsaufgaben können Sonderausschüsse und Abteilungen gegründet werden. Diese besitzen keine Finanzhoheit.

§ 4 Vorstandschaft

- a) Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Schatzmeister.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden vertreten; diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, der 3. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.

- c) Die Vorstandschaft ist berechtigt im Einzelfall bis zu 5.000 € Ausgaben je Maßnahme zu entscheiden. Über die Ausgabe ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
- d) Beschlussfähig ist die Vorstandschaft ohne Rücksicht auf die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, solange eine Vertretung des Vereins nach außen hin möglich ist.
- e) Der Schatzmeister ist mit der Führung des Rechnungswesens betraut. Er leistet Zahlungen im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bzw. gemäß gefasster Beschlüsse.
- f) Alljährlich findet eine Kassenprüfung statt. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende anordnen.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlußgegenstandes bedarf es nicht.

§ 5 Vereinsausschuß

- a) Dem Vereinsausschuß gehören an: Vorstandschaft, Kassier, bis zu 5 Beisitzer, die Abteilungsleiter und die Jugendleiter.
- b) Zuständigkeiten: Verpflichtung von Pächtern; Ausgaben über 5.000 € (in Worten: fünftausend Euro) hinaus: Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken; Kredit- und Darlehensaufnahmen; bauliche Veränderungen auf vereinseigenem und angepachtetem Grund.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsausschuß durch Beschluß weitergehende Vereinsaufgaben übertragen.

- c) Der Vereinsausschuß tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
Über die Sitzung Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Jede Versammlung - außer die wegen einer Vereinsauflösung - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Termin in den Vereinsschaukästen und in der Tagespresse „Der Neue Tag“ bekannt gemacht worden ist. Tagesordnungspunkte wie Neuwahlen und Satzungsänderungen (diese mit Angabe der in Frage kommenden Paragraphen), sind ebenso zu veröffentlichen.
- b) Zu Beginn jeden Jahres ist in der Jahreshauptversammlung seitens der Vorstandschaft Rechnung abzulegen und über die Abteilungsarbeit zu berichten.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse

- a) Die Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses erfolgt alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung, die bis spätestens 30. November durchzuführen ist. Wird diese Frist überschritten, so bleibt die bisherige Vorstandschaft bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.
- b) Gewählt wird in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel. Erhält bei drei oder mehr Kandidaten kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet unter den beiden, die die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt.
- c) Wird für eine Wahl nur ein Vorschlag gebracht, kann, sofern die Versammlung keinen Widerspruch erhebt, per Handschlag abgestimmt werden.
- e) Bei den Neuwahlen sind auch jeweils zwei Kassenrevisoren zu wählen; die nicht der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuß angehören dürfen.
- f) Beschlüsse werden - außer bei Vereinsauflösung - durch einfache Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- g) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig sind. Darauf ist bei der Einberufung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- h) Über jede Versammlung und Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 8 Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Ausschusses Abteilungen gegründet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit erforderlich können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung übereinstimmen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
- b) Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Im Falle einer abermaligen Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuß.
Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurück zugeben.
- d) Für Abteilungen, die keine eigene Abteilungsversammlung abhalten, werden die Abteilungsleiter bzw. Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt.

- e) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

§ 9 Jugendordnung

Der Verein hat eine Jugendordnung.

§ 10 Schiedsgericht

Unstimmigkeiten im Verein werden grundsätzlich unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges geregelt und zwar durch ein Vereinsschiedsgericht. In diesem Fall benennt jeder Teil zwei Vertreter. Vorsitzender des Schiedsgerichts ist der 1. Vorsitzende des Vereins bzw. der 2. oder 3. Vorsitzende.

§11 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verein oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Weiden i. d. Opf. zu, die es ausschließlich und unmittelbar für den Schulsport zu verwenden hat.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.